

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 292-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.792

Eingereicht am: 18.12.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Transparenz im Hochschulsponsoring

Insbesondere aus der Politik werden seit einigen Jahren immer wie mehr Stimmen laut, die von den Hochschulen einen höheren Selbstfinanzierungsgrad, vor allem mittels höherer Drittmittelbeiträge, fordern. Es ist denn auch ein Fakt, dass Hochschulsponsoring in den letzten Jahren in der Schweiz stark zugenommen hat. Davon sind auch die Universität Bern und die Berner Fachhochschule (BFH) nicht ausgenommen.

Eine private Hochschulfinanzierung birgt Chancen und Risiken. Das höchste Gut der Hochschulen ist die akademische Freiheit – die gar in der Bundesverfassung verankert ist! Sie wird aber durch Verträge über private Finanzierungen gefährdet. Deshalb ist Transparenz im Hochschulsponsoring unabdingbar. Dieser Meinung ist auch die Hochschulrektorenkonferenz, die folgende vier Grundsätze betreffend Drittmittel und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft formulierte:¹

- Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung und Gewährleistung der Autonomie insbesondere bei Personalentscheiden, bei der Wahl der Forschungsmethoden sowie bezüglich Publikationsfreiheit
- Strategiekonformität der Mittel im Sinne der Stärkung der Profilbildung der Hochschulen
- Reputationswirkung, die verstärkend und nicht beeinträchtigend sein soll
- Transparenz der Finanzierungsquellen ohne Wettbewerbsnachteile für die Beteiligten oder Erschwerung für Kooperationen

¹ Jahresbericht 2016 der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK), S. 11 f.

Der vierte Grundsatz der Hochschulrektorenkonferenz bringt den Vorbehalt an, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe. Werden jedoch deswegen Einschränkungen der Transparenz geduldet, besteht die Gefahr der Wirkungslosigkeit von Transparenzbemühungen.

Ein gleichlautender Vorstoss ist im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt und im Landrat des Kantons Basel-Land eingereicht worden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie definieren die Uni BE und die BFH, was sie unter Drittmitteln verstehen?
2. Inwieweit werden die vier Grundsätze der Hochschulrektorenkonferenz bei der Uni BE und bei der BFH berücksichtigt?
3. Wie stellen sich die Uni BE und die BFH zum Vorbehalt, dass Transparenz die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nicht gefährden dürfe? Wie wird das in der Praxis konkret gelebt?
4. Wie stellen die Uni BE und die BFH sicher, dass sie sich in ihren Budget- und Strategieplanungen nicht von potenziellen Geldgebern beeinflussen lassen?
5. Wo und in welchem Ausmass findet eine Mitwirkung der Geldgeber/-innen in den Entscheidungs- und Planungsorganen der Institute, Departemente oder Fakultäten (auch in beratender Funktion) statt?
6. Gibt es Beteiligungen der Geldgeber/-innen in den Nominationsausschüssen für Professor/-innen und in den Organen zur Curriculumentwicklung?
7. Inwiefern gehören Fundraising-Aktivitäten zum Auftrag des wissenschaftlichen Personals der Uni BE und der BFH? Und wie wird sichergestellt, dass die Qualität von Forschung und Lehre – die Hauptaufgaben von Hochschulen und ihren Angestellten – dadurch nicht gefährdet wird?
8. Kennen die Uni BE und die BFH die Möglichkeit von Namenssponsoring zugunsten von Unternehmen (Ehrentafeln, Benennung eines Auditoriums, Lehrstuhls o.ä., Namensnennung auf der Website usw.)? In welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?
9. Erhalten Angestellte von Drittmittelgebern bevorzugten Zugang zum Lehrangebot oder profitieren sie in anderer Form von einer privilegierten Behandlung?
10. Sind die Uni BE und die BFH bereit, eine Transparenzliste zu führen, mit der jährlich über Herkunft und Zweck von Spenden Auskunft gegeben wird? Sind sie auch bereit, die Verträge über solche Zuwendungen öffentlich einsehbar zu machen? Wenn nein, wie sonst soll die Transparenz gewährleistet werden?
11. Über welche Kontrollmassstäbe (z. B. Reglement) verfügen die Uni BE und die BFH, um privates Hochschulsponsoring auf ihr vielschichtiges Gefahrenpotenzial hin zu durchleuchten, eventuell zu modifizieren und gegebenenfalls abzulehnen? Dabei stellt sich auch die Frage, wie an das Rektorat delegierte Entscheidungen überprüfbar sind.
12. Verfügen die Uni BE und die BFH über Gremien (in denen Studierende paritätischen Einsitz und Stimmrecht haben), die den Drittmittelprozess kontrollieren und jedes Jahr einen Bericht erstellen, der Einblick in die aktuelle Situation gibt und über die Höhe der durch Drittmittel finanzierten Budgetposten informiert?

Verteiler

- Grosser Rat